Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolfteins

Stúck 10

Kiel, den 8. Mai

1967

Inhalt: I. Befete und Verordnungen -

II. Befanntmachungen

Urlaub des Vorsügenden der Kirchenleitung (S. 91). — Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Landessynode der Ev.-Luth. Landesfirche Schleswig-Solsteins (S. 91). — Pfingstdotschaft der Präsidenten des Gekumenischen Rates der Kirchen (S. 92). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel (S. 93). — Beihilfen in Kankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 93). — Jugelassene Gregelbausirmen (S. 95). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 95). — Suchanzeige (S. 96).

III. Personalien (8. 96).

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 24. April 1967

Der Vorsigende der Kirchenleitung und Bischof für Schleswig, D. Wester, wird vom 8. Mai bis 24. Juni 1967 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten, für den Bischof für Schleswig be-

stimmte Schreiben werden am besten umnittelbar an meine Auschrift (Landeskirchenamt) gerichtet.

Die Kirchenleitung In Vertretung: Dr. gübner

KL - VIr. 540/67

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 20. April 1967

Gemäß Kirchengesetz vom 11. November 1965 sind mit dem 1. Januar 1967 aus der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg die Propsteien Blankenese, Pinneberg und Viendorf gebildet worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Mandate der von der Propsteisynode der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Landessynode, die im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1966 S. 111 ff. bekanntgegeben wurden, erloschen.

Von den Propsteisynoden der neu gebildeten Propsteien Blankenese, Pinneberg und Niendorf sind die folgenden Mitglieder und Stellvertreter in die Landessynode gewählt worden:

Mitglieder

j. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Propftei Blantenefe

- 1. Rothe, Wilhelm, Pastor Zamburg 52, Marrsenweg 18
- 2. Christiansen, Martin, Pastor Famburg 55, Mühlenberger Weg 68
- 3. Klinkisch, Paul, Kaufmann Samburg 52, Reichskanzlerstr. 9 a
- 4. Erler, Curt, Architekt Samburg ss, Frenffenftr. 34

Halver, Audolf, Dr., Pastor Hamburg ss, Frenssenstr. 71

Drews, Johannes, Pastor Samburg 52, Elbchaussee 408

Jollenkopf, Sans.Georg, Oberregierungsrat Samburg ss, Am Klingenberg 62 Meves, Sans-Adolf, Bankkaufmann Samburg ss, Risser Landskr. 11 Stapel, zenning, Pastor Zamburg 55, Sülldorfer Kirdyenweg 189 Wurster, Wilhelm, Pastor Schenefeld, Bez. Zbg., Gorch-Jock-

Straße 78 Abegg, Otto, Dipl.-Chemiker

Bamburg 52, Grottenstr. 2

Kreffner, Eckard, Dr., Landgerichtsrat Zamburg 56, flerrentwiete 57 Mitglieder

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Propftei Pinneberg

- 1. Münkel, Ernst-friedrich, Pastor Marienburger Str. 7
- 2. Dellbrügge, Bretel, Gemeindehelferin Pimeberg, Gr. Leitweg 6
- 3. Schumacher, Kurt, Rektor Prisdorf, Sauen
- 4. Arnot, Elfe, Apothekerin Pinneberg, Jahltskamp 1

Propstei Miendorf

- 3. Schröber, Wilhelm, Pastor, Zamburg 63, Sachsenweg 2
- 2. Mondry, Rudi, Pastor Ellerau üb. Pinneberg, Berliner Damm
- 3. Langeloh, Sans, Dr., Dipl. Landwirt Samburg 54, Behrmannplatz 1
- 4. Frankenberger, Ernst, Dr., Oberregierungsrat i. A. Quickborn, Bahnhofstr. 33

Knaak, Jürgen, Pastor Pinneberg, Schillerstr. 3 Sagelstein, Rolf, Sozialsekretär Sarksheide, Falkenbergstr.

Schröder, Zelmut, Kirchenmusikdirektor Pinneberg, Gr. Reitweg 60 Schwencke, Olaf, Dr., Wissenschaftl. Mitarbeiter Pinneberg, Op de Wisch 1

Schulze, Eberhard, Pastor Samburg 63, Anna-Susanna-Stieg 32 Schmidt, Ulrich, Pastor Sarksheide, Barghof 9

Seinrich, Ernst, Oberstudienrat Samburg 61, Bandkampsweg 18 a

Broth, Hans, Dr. med. Hamburg 61, Wählingsweg 8 Prasser, Zelmut, Pastor Rellingen, Zauptstr. 27 Ziegler, Jürgen, Studienrat Pinneberg, Zörnkamp 9

Bahr, Gretchen, Lehrerin i. A. Uetersen, Reuterstr. 12

frank, Gerhard, Studienrat Pinneberg, Breslauer Str. 30

Stange, Otto, Pastor Zamburg 54, Jörsterweg 14 Vebe, Karl-Zein3, Dr., Pastor Zamburg 57, Zalstenbeker Weg 22

Steiner, Leopold, Dr., Oberlandwirtschaftsrat i. R. Zamburg s4, Lokstebter Steindamm 9 e Jakstat, Alfred, Rektor Friedrichsgabe, Bez. Zarksheide, Bussarberg 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

213.: 1330 — 67 — I/1

Pfingftbotichaft der Präsidenten des Betu. menischen Rates der Kirchen

Kiel, den 25. April 1967

Mit der Bitte, den Gemeinden am j. Pfingstfeiertage in geeigneter form die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Gekumenischen Rates der Rirchen bekanntzugeben, wird der Wortlaut dieser Botschaft nachstehend mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Scharbau

213.: 1650 - 67 - IV

"Der Beilige Beift ift heute am Wert"

Es ist wieder Pfingsten geworden, und als Präsidenten des Gekumenischen Rates der Kirchen wollen wir wieder ein Wort an euch richten, an das Volk Gottes. Wir haben versucht, Worte zu sinden für das, was der Zeilige Geist uns allen sagen will, wenn wir an diesem Pfingstest zusammenkommen.

Als die ersten Jünger sich in Jerusalem wieder versammelten, nachdem Christus ihren leiblichen Augen entschwunden war, da entdeckten sie: wie wir ihn und wer er war zuerst erkannt hatten an dem, was er tat, so erkennen wir ihn auch jetzt noch. Als zerrscher war er in seiner Welt am Werk,

immer noch ein Leidender, aber — wo immer Menschen an ihn glaubten — auch immer wieder der Sieger.

Mit unserem Wort an euch können wir das nur bekräftigen; benn dies immer wiederkehrende Zeugnis der Bibel, das zu Pfingsten neu erklingt, hat auch für uns in diesen Tagen einen wahrhaft neuen Klang bekommen. Gott, der Zeilige Geist, ist am Werk; und wir mussen von dem, was wir selbst gehört und gesehen haben.

Aus jeder weltlichen Entwicklung, welche die Einheit der ganzen bewohnten Welt aufs neue deutlich werden läßt, haben wir seinen Ruf an seine Kirchen herausgehört, daß wir jene tiefere Einheit wieder entdecken sollen, die zwischen uns besteht und die seinem Willen entspricht. Davon haben wir ihn unmittelbar sprechen hören in den Jusammenkunften der Kirchen; und ihre Antwort darauf hat uns tief bewent.

Auch da, wo menschliche Schwächen das Gespräch haben scheitern lassen, haben wir Gottes Stimme doch deutlich vernommen in dem Gefühl der Enttäuschung und der Scham, das zurücklieb. Und weil jetzt so zahlreiche Aussprachen unter den Kirchen über die Einheit im Glauben und im Gehorsam im Gang sind, dürfen wir euch zuversichtlich sagen: Der zerr, der zeilige Geist, ist am Werk! —

In dieser Zeit, da die Kirche politisch bekämpft wird und da das Evangelium eingebildeter Gleichgültigkeit begegnet, dürfen wir euch mit Freuden bezeugen, daß Männer und Frauen in tapferem Gehorsam aufgerichtet bleiben, wenn das auch oft

zu schweren Schädigungen und manchmal zum Tode führt. Immer noch gilt: Gott, der Zeilige Geist, besucht und erlöst sein Volk, wenn sie kommen, um ihm am Altar, in seinem Wort, im Gottesdienst, in schweigender Anbetung zu begegnen. Das sagen können, ist nichts Geringes. Die Treue und Redlickkeit von Männern und Frauen in ihrem täglichen Leben, die ihren Glauben leben, ist an vielen Orten der Erde der lebendige Erweis dass der Zeilige Geist unbesiegbar am Werke ist.

Endlich aber sind wir tief davon überzeugt, daß wir den Trieb und die Kraft des Zeiligen Geistes in jenem forschen des Geistes und des Gewissens wahrnehmen können, wie es gegenwärtig in seinem Volk lebendig wird. Wir werden dessen in allen Kirchen gewahr; wir haben es im letzten Sommer laut und deutlich zu hören bekommen auf der Genfer Konferenz "Kirche und Gesellschaft". — Mehr und mehr Kirchen stellen sich den schweren, harten Fragen; mehr und mehr werden wach sür die Probleme der Gegenwart; mehr und mehr werden beunruhigt durch das Rebeneinander von reichen und armen Völkern; mehr und mehr lernen zu unterscheiden zwischen nationalem Eigeninteresse und Idealen und dem Interesse Gottes, seines Willens, der der gesamten Menschheit gilt.

über das alles sollt ihr euch freuen! Wir sind nämlich überzeugt, daß jede Kirche, die diesen pfingstlichen Glauben hegt, daß Gott, der Zeilige Geist, am Werke ist, und die sich der Not dieser Welt annimmt, eine Entdeckung macht und eine Erfahrung gewinnt. Sie entdeckt und erfährt das Wunder und Wirken seiner Kraft. Daß dies bei euch allen geschehe, ist unser Gebet! — Dieser Geist des Lebens, der in unbewuster Willenshingabe und in aufgeschlossenem, zuchtvollem Sinn wirksam wird, bringt den Menschen Befreiung und ein neues Leben. — Wo ein jeglicher von uns, wo wir alle zum Beten und zum Arbeiten gerusen werden, da ist der Ort, wo Menschenkinder wieder die großen Taten Gottes sehen und hören sollen und wo wir selber die Bedeutung des Pfingstsestes aufs neue zu erfassen lernen.

Die Präsidenten des Gekumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar-London (Erzbischof) Iakovos-View Rork (Sir) Francis Ibiam-Enugu (Rektor) David G. Moses-Viagpur (Pastor) Martin Viemöller-Wiesbaden I. J. Gloham-St. Leonards-on-Sea Charles C. Parlin-View Rork.

Urfunde

über

die Errichtung

einer Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 62 und Artikel 67 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Kiel wird eine Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit errichtet.

§ 2

Die mit Urkunde vom 24. Mai 1988 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 61) errichtete zweite verbandseigene Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kiel, Propstei Kiel, wird aufgehoben.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 3. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, ben 25. April 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: gez. Ette

(L.S.)

Ar. 20 Propsteijugendpfst. Kiel — 67 — VI — XII/4

Kiel, den 25. April 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Otte

Vir. 20 Propsteijugendpfst. — 67 — VI — XII/4

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Kiel, ben 17. April 1967

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Februar 1967 (GMBl. Seite 123) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilsen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilsevorschriften — BhV) in der Jassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1968 (GMBl. S. 383) geändert. Da die Beihilsevorschriften des Bundes gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 19. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 184) in der jeweils geltenden fassung für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche entsprechend anzuwenden sind, gilt die Anderung der Beihilsevorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens ab auch im Bereich der Landeskirche. Der Erlaß des Bundesinnenministers vom 28. Februar 1967 wird nachstehend abgedruckt.

Bei dieser Belegenheit wird auf die Bedeutung der Ur. 3 Abs. 4 Bho für die rent en versicherungspflichtigen Mitarbeiter besonders hingewiesen. Vach Vr. 3 Abs. 4 Bho sind Aufwendungen im Rahmen der Bho nur insoweit beihilfefähig, als sie über etwaige, auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zustehende Leistungen (Beilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung) hinausgehen. Bu diesen gesetzlichen Leistungen gehören auch die Leistungen auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung, u. a. also auch die in den Leistungen der Krankenkassen enthaltenen Zuschüffe der Bfa zu Jahnersatz und Bilfsmitteln. Das gilt auch dann, wenn rentenversicherte Angestellte Frankenversicherungsfrei sind und deshalb die Versicherungsleistung ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse bei der Beihilfebemeffung außer Betracht bleibt. In diesen fällen merben nur die Leistungen des Rentenversicherungsträgers nach Mr. 3 Abs. 4 Bho auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet. Gegebenenfalls muß die evtl. als Gefamtzuschuß ausgewiesene Jahlung ber Krankenkasse von der Krankenkasse spezisiziert (Rentenversicherungs- und Krankenversicherungs- anteil) werden. Der Kentenversicherungsanteil bleibt nur dann außer Betracht, wenn Versicherungsfreiheit in der Kentenversicherung besteht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

213.: 2710 - 67 - XII/4/7

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Anderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburtsund Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV) i. d. f. d. Bek. v. 28. 30. 3965 (GMBI. S. 383)

Vom 28. februar 1967

Auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengeseines in der Sassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesethblatt I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Zaushaltssicherungsgeseiges vom 20 Dezember 1965 (Bundesgesethblatt I S. 2065) werden folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes erlassen:

Artifel I

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 383) werden wie folgt geändert:

- 1. Vir. 3 Abs. 1 Jiffer 1 erhält folgende Saffung:
 - "1. in Krankheitsfällen 3ur Wiedererlangung der Gesundheit, 3ur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder 3um Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Vr. 4 a)."
- 2. In Vir. 4 3iffer 3 San j wird hinter "Krankenamftalten" eingefügt:

", es fei benn, daß Wr. 4 a anzuwenden ist."

3. In Vir. 4 Jiffer sa wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(3iff. 3, VIr. 4 a, VIr. 5 Abs. 1 und VIr. 9 Abs. 1 3iff. 4)".

4. Vach Vr. 4 wird folgende Vr. 4 a eingefügt:

"Vīr. 4 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Seil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Auswendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Ungehörigen

bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder

brei Angehörigen 300 DM, bei Beihilseberechtigten mit mehr als

drei Angehörigen 80 DM,

120 DIII,

b) in anderen als den in Buchstabe a) genannten fällen bei geistiger Krankheit 80 vom Zundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Zundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Ungehörige im Sinne des Satzes 3 find Personen, die nach Ir. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

- (2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehdare Zeit notwendig ist. Die Beihilse nach Absatz z wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilse nach Vr. 4 Jisser z gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war."
- 5. In Ar. 12 Abf. 2a werben die Wörter "Kranken- ober Entbindungsanstalt" durch:

"Krankenanstalt (Vr. 4 3iff. 3, Vr. 4 a) oder Entbinbungsanstalt" erfett.

Artitel II

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1965 in Kraft. Soweit bis zu ihrer Bekanntgabe die Anwendung der Beihilsevorschriften in der bisherigen Fassung zu günstigeren Ergebnissen geführt hat, verbleibt es für die Vergangenheit dabei. Die Antragsfrist nach Vr 13 Abs. 3 beginnt für Auswendungen, die seit dem 3. Oktober 1965 entstanden sind, frühestens am 3. März 1967.

Unlage

Beihilfen zu Aufwendungen für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt

Ju den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 28. Februar 1967 zur Anderung der Beihilfevorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1965 (GMBI. S. 383) bemerke ich folgendes:

Die neuen Bestimmungen folgen dem Urteil des Bundes, verwaltungsgerichts vom 7. Oktober 1965 — VIII C 63.63 — (3BR 1966 S. 123). Danach kommt es für die Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Anstaltsunterbringung wegen Krankheit nicht darauf an, ob die Unterbringung der Besserung oder Linderung des Leidens dient oder nicht.

Vach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts muß bei der Bestimmung der Söhe der Beihilse berücksichtigt werden, daß durch die dauernde Unterbringung eines Jamiliengliedes in einer Anstalt häusliche Ersparnisse eintreten. Auf dieser Erwägung beruht die Regelung des Absates 3 der neuen Ir. 4 a BhV.

Ich bitte, darauf zu achten, daß die nach Vr. 4 a Abs. 2 BhV erforderlichen amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisse rechtzeitig eingeholt werden, wenn eine Dauerunterbringung zu vermuten ist. Von der Einholung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses sollte jedoch mit Kücksicht auf den Patienten in den fällen abgesehen werden, in denen die Erkrankung vermutlich zum baldigen Tode führen wird (3. B. bei Krebserkrankungen).

In den fällen der Ar. 4a Abs. 2 Satz 2 BhV wird für die Zeit die zur Erteilung des amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses Beihilfe nach Ar. 4 Jiff. 3 BhV gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Bugelaffene Orgelbaufirmen

Kiel, den 26. April 1967

Bemäß Vir. 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für die Orgelbaubewertung im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins vom 13. Oktober 1966 (KGVBI. S. 188) werden nachstehend die für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins zurzeit zugelassenen Orgelbaussernen bekanntgegeben:

Ahrend und Brunzema, Loga über Leer (Offriesland), Mühlenweg 10,

Klaus Beder, Kupfermühle, Poft Tremsbüttel über Ahrensburg,

Rudolf von Beckerath, Samburg 22, Glucktr. 53,

Berliner Orgelbauwerkftatt G. m. b. S. (Prof. Karl Schube), Berlin-Lichterfelde-Süd, Landweg 19,

franz Breil, Dorsten 1, Kirchhellener Allee 16-18,

frang Düngel, Schleswig, Langftr. 19,

Alfred führer, Wilhelmshaven,

frang Brollmann, Samburg-Eidelstedt, Ottenfener Str. 2-4,

Emil Zammer, Zannover-Zemmingen II, Kapellenweg 6,

E. Kemper & Sohn, Lübeck, Kaninchenborn 7,

Detlef Klenker, Brackwede, Teutoburger Str. 71-79,

G. Christian Lobback, Samburg 19, Voigtstr. 1,

Marcuffen & Sohn, Nabenraa (Dänemark), Storegade 24,

Richard W. Merck, Pinneberg, Birkenhof,

Ott, Böttingen,

Binrich Otto Dafchen, Led, Karlsmark,

Willi Peter, Köln-Mülheim, Mülheimer Freiheit 113-115,

Steinmeyer, öttingen (Bay.),

Eberhard Tolle, Preety (Solft.), Seeblick 11 c,

Gebr. van Vulpen, Utrecht (Solland), Ambachtstraat 1,

E. f. Walder & Cie, Ludwigsburg, Postfach 150,

friedrich Weigle, Echterdingen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Mertens

213.: 6110 - 67 - III

Musschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sattstedt, Propstei Zusum-Bredstedt, wird zum 1. Mai 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteiworstand in 225 Zusum, Jerzog-Udolf-Str. 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Zerrn Bischof weiterreicht.

Die Kirdhengemeinde umfaßt ca. 2 300 Gemeindeglieder. Gute Verkehrsverbindungen nach zusum (s km). Pastorats, neubau ist für 1968 geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe bieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Vir. 20 gattstedt — 67 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde zoh en stein, Propstei Gldenburg, wird zum 1. Juni 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Veustadt i. Solst., Postsach 66, einzussenden.

Die Gemeinde umfaßt 6 Dörfer mit ca. 700 Gemeindegliedern. Das Pastorat ist renoviert. Alle Schulen in Oldenburg/Holst. (5 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

213.: 20 Hohenstein — 67 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau, wird 3um 3. Oktober 1967 frei und hiermit 3ur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden.

Paftorat vorhanden. Realschule am Ort, Gymnasium in Itzehoe und Bad Bramftedt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Ar. 20 Kellinghusen 2. Pfft. - 67 - VI/4

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen (Amtssitz in Sennstedt), Propstei Ranzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, zu richten.

Pastorat vorhanden. Volksschule am Ort, Realchule in Kellinghusen, Gymnasien in Izehoe und Bad Bramstedt.

D

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Mr. 20 Kellinghusen 3. Pfft. - 67 - VI/4

Suchanzeige

Gesucht wird die Trauurkunde des Sergeanten Zartwig Conrad Zartung und der Sophia Catharina Conradi, vor dem 24. 3. 1762 (Taufe der ältesten Tochter in Gettorf).

für Ersteinsendung der Urkunde 25,— DM. Nachricht wird erbeten an Pastor Freytag, Uetersen, Mühlenstr. 7.

VIr. 9252 — 67 — II

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Um 21. April 1967 die Studenten der Theologie

Klaus Boffe aus Kaffel, Volkhard Dietrich aus Breslau, Sans Jürgen Ehlers aus Meumunfter, Klaus 与ildemann aus Kappeln, Rudolf 与ing aus Büdels. dorf, gelmut Kruska aus Bochum, Ume Carfen aus Reumunfter, Eberhard Leffig aus Wurzen/Sach. fen, Echard Lingenberg aus Danzig-Langfuhr, Dr. Dietrich Mann aus Berlin-Spandau, Klaus-Albrecht Merle aus Rostock, Sans Meyer aus Reustadt a. d. Weinstraße, Joachim Perle aus Guttstadt/Oftpr., Belmut Reier aus Berlin. Charlottenburg, Being Dieter Sch wan aus Welmbeich/Oftpr., Beinrich Steffen aus Kiel, friedrich Wadernagel aus Camin in Pommern, Friedrich Welfch aus Erter, Krs. Berford, Audolf Wolter aus Samburg-Sarburg, Lorenz-Peter Wree aus Bolnis bei Glücksburg/Offee und Jochen Biegler aus Dresben.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 14. April 1967 die Kandidaten des Predigtamtes:
Klaus-Günter Böttcher (geb. in Zamburg), Siewert Brandt (Eckernförde), Jürgen Christophersen (Sterup/Angeln), Fräulein Edda Groth (Rederstall/Dithm.), Christian Zube (Glogau/Schlessen), Edgar Zuhn (Celle), Dieter Müller (Kiel), Zans-Jürgen Veubert (Königsberg/Ostpr.), Zartmut Vielbock (Borken/Ostpr.), Zans-Martin Vielsen (Veugalmsbüll/Schleswig), Klaus Onnasch (Görlig/Schlessen) und Lothar Weihmann (Cottbus/Brandenburg).

Ordiniert:

Um 23. April 1967 die Kandidaten des Predigtamtes Siewert Brandt, Jürgen Christophersen, Edda Groth, Christian Zube, Edgar Zuhn, Dieter Müller, Zans-Jürgen Reubert, Zartmut Rielbock, Zans-Martin Rielsen, Klaus Onnasch und Lothar Weihmann; fämtlich für den landeskirchlichen Zilfsbienst;

am 23. April 1967 die Pastorinnen Maren Brückner, Erika förster, Dr. Greta Kolumbe, Marie-Luise Morrys, Brigitte Veumann, Inge Sembrigki, Dora Schneider und Gertrud Schröder;

am 23. April 1967 ber Pfarrviffar Cornelis de Jager.

Bestätigt:

Um 2. April 1967 die vom Patronat der Kirche in Mölln erfolgte Berufung des Pastors Wilhelm Sellinger, bisher in Kuddewörde, zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 29. März 1967 der Pastor Uwe Lütjohann, 3. 3. in Samburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis in Samburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

- Am 2. April 1967 der Pastor Wilhelm Zellinger als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg;
- am 2. April 1967 der Pastor Ume Lütjohann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis in Samburg-Altona, Propstei Altona;
- am 9. April 1967 der Pastor Alexander Kirschstein als Pastor in die Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel;
- am 16. April 1967 der Pastor Dr. Gregor Steffen als Propst der Propstei Plon und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Preetz (1. Pfarrstelle), Propstei Plon.

Entlaffen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins auf seinen Antrag mit dem 30. April 1967 der Pastor Gerhard Ihloff in Glinde zwecks übertritts in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche Eutin.